

Balz, Matthias

**Article**

## Zur Wahl des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes im Bereich der Gastronomie

ifo Schnelldienst

**Provided in Cooperation with:**

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

*Suggested Citation:* Balz, Matthias (2009) : Zur Wahl des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes im Bereich der Gastronomie, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 62, Iss. 06, pp. 20-21

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/164662>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Zur Wahl des anzuwendenden Mehrwertsteuersatzes im Bereich der Gastronomie

20

Matthias Balz

Die Finanzminister der 27 EU-Mitgliedstaaten haben bei ihrem Treffen am 10. März 2009 beschlossen, allen Mitgliedstaaten erweiterte Möglichkeiten einzuräumen, ermäßigte Mehrwertsteuersätze anzuwenden, so unter anderem auch für Restaurantdienstleistungen (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2009a). Damit ist dies nunmehr für alle 27 EU-Mitgliedsländer erlaubt und nicht nur wie bisher für diejenigen, die erst in den letzten Jahren der Gemeinschaft beigetreten sind. Hier war in den Beitrittsverhandlungen die Beibehaltung bisheriger Praktiken zugesichert worden.

Auch die EU-Kommission hatte bereits 2003 vorgeschlagen, EU-weit im Bereich der Ernährungsversorgung in allen Fällen, also im Lebensmittelhandel wie in der gesamten Gastronomie, den reduzierten Satz zu verwenden. 2007 hat sie umfassend über den Stand der bestehenden Regelungen in den Staaten der Gemeinschaft berichtet und ihre Empfehlung erneuert (vgl. Europäische Kommission 2007).

Nach in Deutschland gegenwärtig geltendem Recht werden auch heute schon knapp 20% der Umsätze im Gaststättengewerbe mit dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7% besteuert, darunter bei Umsätzen in Imbissstuben ein Anteil von knapp 55% und in Restaurants mit Selbstbedienung von knapp 40% (nach Angaben des Statistischen Bundesamts). Denn für Umsätze in der so genannten Mitnahmegastronomie bzw. im Straßenverkauf gilt – wie grundsätzlich im Handel mit Nahrungsmitteln – der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7%. Der Regelsatz von zurzeit 19% bezieht sich lediglich auf Umsätze mit Gastronomieleistungen in Gasträumen (zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle). Im Teilssektor »Kantinen und Caterer« fallen mehr als 30% der Umsätze unter die Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes.

Unter marktwirtschaftlichen Betrachtungen bzw. unter Wettbewerbsgesichtspunkten (Gleichheit der Wettbewerbsbedingungen) erscheint es nur schwer verständlich, warum in den verschiedenen Bereichen des Umsatzes mit Nahrungsmitteln unterschiedliche Steuersätze anzuwenden sind und dann ausgerechnet die Ernährungsleistungen, die am personalintensivsten oder, anders ausgedrückt, mit dem höchsten Personalkostenanteil erzeugt werden, mit dem höheren Umsatzsteueranteil belegt werden sollten. Im wachsenden Bereich des Außer-Haus-Verzehrs konkurrieren in traditionellen Restaurants und Gaststätten eingenommene Mahlzeiten immer stärker mit zwischendurch konsumierten Imbissen der einschlägigen Unternehmen des Quick-Service-Segments und/oder im Supermarkt, in Bäckereien, Konditoreien und Metzgereien oder an Kiosken sowie Tankstellen erworbenen Snacks und ähnlichen Verpflegungsprodukten. Bei Burgerbratern, Pizzabäckern etc. zahlt der Konsument für die entsprechenden Produkte exakt gleiche Preise, von denen je

nachdem ein unterschiedlicher Anteil an den Staat als Mehrwertsteuer abfällt, ob der Gast nun das Produkt zum Verzehr mitnimmt oder an Ort und Stelle in einem dazu bereitgestellten Gastraum zu sich nimmt. Im besonders prosperierenden Catering-Sektor müssen sogar Detailregelungen beachtet werden, wie z.B. ob die Catering-Firma eigenes Geschirr verwendet, dann ist der höhere Regelsatz von 19% maßgebend, oder ob der Kunde von ihm selbst bereit gestelltes Geschirr benutzen lässt, dann gilt der um 12 Punkte ermäßigte Steuersatz. Mit anderen Worten, neben einer wenig überzeugenden unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Behandlung von gleichen Ernährungserzeugnissen wird ein zusätzlicher Kontroll- und Bürokratieaufwand zur Überprüfung der Einhaltung von in diesem Zusammenhang erforderlichen Vorschriften notwendig.

In unserem südlichen Nachbarland Österreich wird hingegen seit Jahren ganz anders verfahren. Hier werden die Umsätze mit allen Nahrungsmitteln, unabhängig ob sie im Lebensmittelhandel oder in einem Gastronomieunternehmen welcher Art auch immer vom Kunden erworben werden, mit dem reduzierten Steuersatz (von 10%) veranlagt. Die gewählten Steuersätze erfüllen zudem die Forderung der Einfachheit: Der Regelsatz beträgt 20% (ein Fünftel) und der ermäßigte Satz die Hälfte davon, also 10% (den Zehnten). Dem Austria-Mehrwertsteuersystem kann man damit im Hinblick auf die Gastronomie durchaus Modellcharakter für Reformüberlegungen in Deutschland zubilligen.

Der Bundesregierung ist sicherlich zuzustimmen, dass eine Änderung des Status quo noch innerhalb der zu Ende gehenden Legislaturperiode nur schwer vorgenommen werden könnte (vgl. Bundesregierung 2009; zur Gesamtproblematik vgl. Bundesministerium der Finanzen 2007). Aber zum nächst möglichen Termin, 1. Januar 2010, sollte die Zeit genutzt werden, um mögliche Änderungsszenarien (inklusive einer möglichen Veränderung der Höhe des ermäßigten Satzes) intensiv zu diskutieren und zu prüfen. Die von verschiedenen Seiten für die Zeit der kommenden Wahlperiode geforderte Steuerreformdebatte wird in entsprechenden Wahlaussagen und -programmen eine zentrale Rolle spielen, sie schließt nach den jüngsten Verlautbarungen und Initiativen klar auch eine strukturelle Neuordnung im Bereich der Mehrwertsteuer mit ein. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Frage von zurzeit bestehenden Ungereimtheiten im Getränkebereich miteinbezogen werden. So ist es nur schwer vermittelbar, dass alle Getränke – alkoholhaltige wie alkoholfreie – einheitlich mit dem Regelsatz besteuert sind. Denn dies führt dazu, dass der Verbraucher für das unbestritten lebensnotwendige Produkt Wasser in Gestalt von handelsüblichem »Mineralwasser« den höheren Umsatzsteuer-Regelsatz entrichten muss. Auch hier wird seit geraumer Zeit eine Änderung

hin zur Anwendung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gefordert.

## Literatur

Bundesministerium der Finanzen (2007), *Bericht über die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes*, Berlin, 30. Oktober 2007.

Bundesministerium der Finanzen (2009a), »EU-Finanzminister haben sich auf Kompromiss zu ermäßigten Mehrwertsteuersätzen geeinigt«, [http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Wirtschaft\\_und\\_Verwaltung/Europa/009\\_\\_ecofin\\_\\_20090310.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Europa/009__ecofin__20090310.html).

Bundesregierung (2009), »Pressekonferenz mit Bundeskanzlerin Merkel anlässlich des Spitzengesprächs der deutschen Wirtschaft«, [http://www.bundesregierung.de/nn\\_774/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2009/03/2009-03-13-pk-merkel-muenchen.html](http://www.bundesregierung.de/nn_774/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2009/03/2009-03-13-pk-merkel-muenchen.html).

Europäische Kommission (2007), *Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über vom Normalsatz abweichende Mehrwertsteuersätze*, Brüssel, 5. Juli 2007 KOM(2007) 380 endgültig.

Statistisches Bundesamt (versch. Jahrgänge), *Umsatzsteuerstatistik*, Wiesbaden.